jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1977/12/13 11Os75/77, 13Os58/78, 11Os91/80

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 13.12.1977

Norm

AußHG §17
StGB §29
StRAG ArtI Abs1

Rechtssatz

Das Zusammenrechnungsprinzip des § 29 StGB, daß gemäß dem Art I Abs 1 StRAG BGBl 1974/222, im allgemeinen auch auf strafrechtliche Nebengesetze und - da eine Spezialbestimmung im AußHG fehlt - auch in diesem Bereich anwendbar ist, erlaubt nicht auch die Zusammenrechnung von Wertbeträgen oder Schadensbeträgen in jenen Fällen, in denen einzelne dieser an sich selbständigen Delikte der Beurteilung durch die Verwaltungsbehörden, andere dagegen jener durch die Gerichte unterliegen. Die Zusammenfassungsnorm ist keine Qualifikation, sondern eine Strafvorschrift für den Bereich gleichartiger Realkonkurrenz wert - und Schadensqualifizierender Delikte.

Entscheidungstexte

- 11 Os 75/77
  Entscheidungstext OGH 13.12.1977 11 Os 75/77
  Veröff: JBl 1978,218 = EvBl 1978/93 S 270
- 13 Os 58/78
  Entscheidungstext OGH 28.11.1978 13 Os 58/78
- 11 Os 91/80
  Entscheidungstext OGH 10.09.1980 11 Os 91/80
  nur: Die Zusammenfassungsnorm ist keine Qualifikation, sondern eine Strafvorschrift für den Bereich gleichartiger Realkonkurrenz wert - und Schadensqualifizierender Delikte. (T1)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1977:RS0052106

Dokumentnummer

JJR_19771213_OGH0002_0110OS00075_7700000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at